

# **Gesetz zur Umsetzung der Polizeistruktur 2020 (Polizeistrukturgesetz 2020 – PoISG2020)**

## Vorblatt

### A. Zielsetzung

Das Gesetz dient einer Optimierung der Orts- und Bürgernähe der Polizei, wie sie im Rahmen eines Evaluationsberichts vom April 2017 zur Polizeistruktureform von 2013 identifiziert und von einer interministeriellen Arbeitsgruppe überprüft wurde.

### B. Wesentlicher Inhalt

Die Umsetzung der Evaluationsergebnisse führt zu einer Änderung der äußeren Aufbauorganisation der Polizei Baden-Württemberg durch das so genannte 13er Modell im Bereich der regionalen Polizeipräsidien mit Wirkung zum 1. Januar 2020. Dabei werden das Polizeipräsidium Tuttlingen aufgelöst, der regionale Zuschnitt der Polizeipräsidien Karlsruhe, Konstanz und Reutlingen verändert und die Polizeipräsidien Pforzheim und Ravensburg neu gebildet.

### C. Alternativen

Als Alternative zur vorgeschlagenen Änderung der äußeren Aufbauorganisation käme die Beibehaltung der bisherigen Aufbauorganisation infrage. Dies würde jedoch den Zielen zur Umsetzung der Evaluation der Polizeistruktureform zuwiderlaufen.

### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Bis zum Jahr 2026 betragen die Kosten für den Landeshaushalt einmalig insgesamt rund 119,9 Mio. Euro, davon reine Baukosten rund 80 Mio. Euro, sowie strukturell rund 7 Mio. Euro im Jahr 2020, aufwachsend in den Folgejahren bis 2026 auf 16 Mio. p.a.

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Umsetzung der Evaluation der Polizeistrukturereform entstehen den Bürgerinnen und Bürgern kein messbarer Zeitaufwand und insbesondere keine Bürokratiekosten, da die Änderung der äußeren Aufbauorganisation zu keinen weitergehenden Informationspflichten führt.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Umsetzung der Evaluation der Polizeistrukturereform entstehen der Wirtschaft kein messbarer Zeitaufwand und keine Kosten, insbesondere aus oben genannten Gründen auch keine Bürokratiekosten.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Umsetzung der Evaluation der Polizeistrukturereform wird bis zum Jahr 2026 liegenschaftliche und technische Sachkosten in Höhe von rund 119,9 Mio. Euro einmalig und rund 11 Mio. Euro strukturell verursachen. Mit der Erhöhung von 12 auf 13 regionale Polizeipräsidien sind keine neuen Aufgaben für die Verwaltung verbunden, weshalb die zusätzlichen Personalkosten unter diesem Gesichtspunkt unberücksichtigt bleiben.

## F. Nachhaltigkeitscheck

Insgesamt leistet der Gesetzentwurf mit der Optimierung der räumlichen Zuordnung der Polizeipräsidien einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der öffentlichen Sicherheit und zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung. Dies ist mit den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung vereinbar.

## G. Sonstige Kosten für Private

Kosten für die privaten Haushalte entstehen nicht.

**Gesetz zur Umsetzung der Polizeistruktur 2020 (Polizeistrukturgesetz 2020 –  
PoISG2020)**

Vom

Artikel 1

Veränderungen bei der Landespolizei, Aufgabenübergang

§ 1

Auflösung und Errichtung von regionalen Polizeipräsidien

Das Polizeipräsidium Tuttlingen wird aufgelöst und die Polizeipräsidien Pforzheim und Ravensburg werden errichtet.

§ 2

Aufgabenübergang

Die Aufgaben der Polizeipräsidien Karlsruhe, Konstanz und Tuttlingen gehen, soweit sich nach Maßgabe dieses Gesetzes eine anderweitige räumliche Zuordnung der Zuständigkeitsbereiche ergibt, auf das für den jeweiligen Land- und Stadtkreis künftig zuständige regionale Polizeipräsidium über.

Artikel 2

Übergangsregelungen für Personalräte, Schwerbehindertenvertretungen sowie für die Beauftragten für Chancengleichheit

§ 1

Wahrnehmung der Aufgaben, Befugnisse und Pflichten von Personalräten und Übergangspersonalräten

Bei den Polizeipräsidien Karlsruhe, Konstanz, Pforzheim, Ravensburg und Reutlingen werden die dem Personalrat nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) zustehenden Aufgaben, Befugnisse und Pflichten bis zur Neuwahl des Personalrats nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 wahrgenommen.

## § 2

### Regelungen zu Personalräten und Übergangspersonalräten bei regionalen Polizeipräsidien

(1) Bei den Polizeipräsidien Pforzheim und Ravensburg wird jeweils ein Übergangspersonalrat gebildet. Dasselbe gilt unter Wegfall des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Personalrats für das Polizeipräsidium Konstanz.

(2) Dem Personalrat beim Polizeipräsidium Karlsruhe gehören die Beschäftigten des Polizeipräsidiums an, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits Mitglied des Personalrats beim Polizeipräsidium Karlsruhe waren. Gehören mehr Mitglieder dem Personalrat an, als ihm nach § 10 Absatz 3 und 4 LPVG zustehen, treten so lange keine Ersatzmitglieder für dauerhaft ausscheidende Mitglieder ein, bis die Mitgliederzahl nach § 10 Absatz 3 und 4 LPVG erreicht ist. Ist die Zahl der Mitglieder des Personalrats geringer als ihm nach § 10 Absatz 3 und 4 LPVG zusteht, treten bis zum Erreichen dieser Mitgliederzahl Beschäftigte hinzu, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nächste Ersatzmitglieder des Personalrats beim Polizeipräsidium Karlsruhe waren.

(3) Zum Personalrat beim Polizeipräsidium Reutlingen treten die Beschäftigten des Polizeipräsidiums hinzu, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied des Personalrats beim Polizeipräsidium Tuttlingen waren. Scheiden Mitglieder dauerhaft aus dem Personalrat aus, treten so lange keine Ersatzmitglieder ein, bis die Mitgliederzahl nach § 10 Absatz 3 und 4 LPVG erreicht ist.

(4) Den Übergangspersonalräten bei den Polizeipräsidien Konstanz, Pforzheim und Ravensburg gehören die Beschäftigten des jeweiligen Polizeipräsidiums an, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied eines Personalrats waren. Ist die Zahl der tatsächlich in den Übergangspersonalrat eintretenden Mitglieder bisheriger Personalräte geringer als Mitglieder einem Personalrat nach § 10 Absatz 3 und 4 LPVG zustehen würden, treten bis zum Erreichen dieser Mitgliederzahl Beschäftigte hinzu, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Ersatzmitglied des Personalrats beim jeweiligen Polizeipräsidium waren. Das lebensälteste Mitglied des Über-

gangspersonalrats nimmt die Aufgaben des Wahlvorstands nach § 19 LPVG wahr. In den Übergangspersonalräten sollen, soweit möglich, beide Gruppen und beide Geschlechter entsprechend § 11 LPVG vertreten sein. § 23 Absatz 2 LPVG findet keine Anwendung.

(5) Ersatzmitglieder für die Mitglieder des Übergangspersonalrats nach Absatz 4 sind die Beschäftigten des jeweiligen Polizeipräsidiums, die für das jeweils ausscheidende oder verhinderte Mitglied des Übergangspersonalrats als Ersatzmitglied beim bisherigen Personalrat eingetreten wären.

(6) Bisherige Freistellungen eines Mitglieds eines Übergangspersonalrats bleiben unberührt.

(7) Im Übrigen gelten für Übergangspersonalräte die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes für Personalräte entsprechend.

### § 3

#### Wahlen der Personalvertretungen

(1) Abweichend von den regelmäßigen Personalratswahlen 2019 finden die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen in den regionalen Polizeipräsidien, dem Polizeipräsidium Einsatz, dem Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und dem Landeskriminalamt sowie die Wahl des Hauptpersonalrats der Polizei in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2020 statt.

(2) Die Amtszeiten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den regionalen Polizeipräsidien, dem Polizeipräsidium Einsatz, dem Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und dem Landeskriminalamt bestehenden Personalräte sowie die des Hauptpersonalrats der Polizei dauern bis zur Neuwahl der Personalvertretungen, längstens bis zum 31. Dezember 2020 fort. Die Amtszeiten der in § 2 Absatz 1 genannten Übergangspersonalräte

sonalräte enden entsprechend. Für die darauffolgenden Wahlen der Personalvertretungen bleibt § 22 Absatz 3 Satz 3 LPVG unberührt.

## § 4

### Schwerbehindertenvertretungen

Bei den Polizeipräsidien Pforzheim und Ravensburg werden die Aufgaben und Befugnisse der Schwerbehindertenvertretung übergangsweise bis zur Wahl einer örtlichen Schwerbehindertenvertretung, längstens bis zum 30. November 2020, durch dafür nach § 180 Absatz 7 in Verbindung mit § 178 Absatz 1 Sätze 4 und 5 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) herangezogene stellvertretende Mitglieder der Hauptschwerbehindertenvertretung der Polizei wahrgenommen. Die Wahl der Schwerbehindertenvertretung kann jederzeit nach § 1 Absatz 1 der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVWO) durch die Hauptschwerbehindertenvertretung der Polizei oder dadurch eingeleitet werden, indem auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle eine Versammlung zur Wahl eines Wahlvorstands einberuft. Die Versammlung wählt eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter. Liegen die Voraussetzungen nach § 18 SchwbVWO für das vereinfachte Wahlverfahren vor, lädt die Hauptschwerbehindertenvertretung der Polizei oder auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle zur Wahlversammlung ein.

## § 5

### Beauftragte für Chancengleichheit

(1) Die Leitung der Polizeipräsidien Pforzheim und Ravensburg bestellt jeweils für ihre Dienststelle innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer Dienststelle oder Einrichtung des Polizeivollzugsdienstes Beauftragte für Chancengleichheit waren, für die Dauer von sechs Monaten eine Beauftragte für Chancengleichheit und ihre Stellvertreterin. Befindet sich unter den weiblichen Beschäftigten keine Person, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Beauftragte für Chancengleichheit war, erfolgt die Bestellung aus dem Kreis der bis-

herigen Stellvertreterinnen. Sind auch solche nicht vorhanden, erfolgt die Bestellung aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten, die sich zur Ausübung des Amtes bereit erklärt haben. § 16 Absatz 4 Satz 2 des Chancengleichheitsgesetzes (ChancenG) gilt entsprechend.

(2) Die Bestellung ist nur mit Einverständnis der zu bestellenden Beschäftigten vorzunehmen.

(3) Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellt jede Leitung der in Absatz 1 genannten regionalen Polizeipräsidien für ihre Dienststelle einen Wahlvorstand zur Durchführung der Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit und ihrer Stellvertreterin gemäß § 7 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über die Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit. Der Wahlvorstand hat das Wahlverfahren unverzüglich einzuleiten. Die Stelle der Beauftragten für Chancengleichheit und der Stellvertreterin ist bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu besetzen. Mit der Bestellung der neu gewählten Beauftragten für Chancengleichheit und ihrer Stellvertreterin endet das Amt der nach Absatz 1 bestellten Personen.

### Artikel 3

#### Änderung des geltenden Rechts

1. § 76 Absatz 1 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, 1993 S. 155), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2017 (GBl. S. 631) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4 werden die Wörter „die Landkreise Calw, Enzkreis und Karlsruhe sowie die Stadtkreise Karlsruhe und Pforzheim“ durch die Wörter „den Landkreis Karlsruhe und den Stadtkreis Karlsruhe“ ersetzt.
  - b) In Nummer 5 werden die Wörter „die Landkreise Bodenseekreis, Konstanz, Ravensburg und Sigmaringen“ durch die Wörter „die Landkreise Konstanz, Rottweil, Tuttlingen und Schwarzwald-Baar-Kreis“ ersetzt.

- c) In der bisherigen Nummer 9 werden die Wörter „und Tübingen“ durch die Angabe „ , Tübingen und Zollernalbkreis“ ersetzt.
  - d) Nach Nummer 8 werden folgende Nummern 9 und 10 eingefügt:
    - aa) „9. Pforzheim  
die Landkreise Calw, Enzkreis und Freudenstadt sowie der Stadtkreis Pforzheim;“
    - bb) „10. Ravensburg  
die Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen;“
  - e) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 11 und 12.
  - f) Die bisherige Nummer 11 wird aufgehoben.
  - g) Die bisherige Nummer 12 wird die Nummer 13.
2. § 4 Absatz 2 Nummer 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst vom 11. Februar 2016 (GBl. S. 165) wird wie folgt gefasst:
- „2. die den Schutzpolizeidirektionen der regionalen Polizeipräsidien jeweils nachgeordneten Polizeireviere und Organisationseinheiten,“.
3. Artikel 2 § 6 Absatz 3 des Polizeistrukturereformgesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233) wird aufgehoben.

#### Artikel 4

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 1

## Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen

(1) Bei einer durch den Vollzug dieses Gesetzes veranlassten Versetzung an einen anderen Dienstort ist auf Antrag von der Zusage der Umzugskostenvergütung abzu-  
sehen, wenn im Zeitpunkt der Versetzung

1. die Beamtin oder der Beamte

a) das 61. Lebensjahr, als Beamtin oder Beamter des Polizeivollzugsdienstes  
oder als schwerbehinderter Mensch im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX das  
58. Lebensjahr vollendet hat oder

b) in der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist oder

c) durch eine schwere Erkrankung, die voraussichtlich länger als ein Jahr an-  
dauern wird, am Umzug gehindert ist;

2. der Ehegatte, die Ehegattin, der Lebenspartner, die Lebenspartnerin oder ein  
beim Familienzuschlag nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg  
berücksichtigungsfähiges Kind, mit dem die Beamtin oder der Beamte in häusli-  
cher Gemeinschaft lebt, voraussichtlich länger als ein Jahr schwer erkrankt oder  
wegen dauernder Pflegebedürftigkeit in einer Anstalt untergebracht ist, die vom  
neuen Dienstort mindestens doppelt so weit entfernt ist wie vom bisherigen  
Dienst- oder Wohnort;

3. die Beamtin oder der Beamte in einer eigenen Wohnung wohnt. Als eigene Woh-  
nung gilt auch die Wohnung des Ehegatten oder der Ehegattin, des Lebenspart-  
ners oder der Lebenspartnerin, mit dem oder der die Beamtin oder der Beamte in  
häuslicher Gemeinschaft lebt.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung  
nach dem Landesumzugskostengesetz ausgeschlossen ist, weil die zu versetzende  
Person bereits am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet wohnt.

(3) Bei einem Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist der versetzten Person mitzuteilen, aus welchem Grund und gegebenenfalls mit welcher zeitlichen Befristung die Erstattungszusage unterbleibt.

(4) Von der Zusage der Umzugskostenvergütung wird im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a bis zur Versetzung oder bis zum Eintritt in den Ruhestand, im Übrigen für die Dauer von bis zu einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Versetzung abgesehen. Hat die versetzte Person im Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist das in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a genannte Lebensjahr vollendet, gilt Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend. Eine mit der Versetzung oder Übernahme bereits erteilte Erstattungszusage kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 auf Antrag widerrufen werden.

(5) Für die Zeit, in der nach Absatz 4 von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen wird, besteht nach Maßgabe der Landestrennungsgeldverordnung ein Anspruch auf Trennungsgeld. Das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung der Versetzungsverfügung schriftlich bei der Behörde zu beantragen, die über die Erstattungszusage zu entscheiden hat. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 beizufügen.

(6) Die versetzte Person ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen des Absatzes 1 unverzüglich der für die Zusage der Umzugskostenvergütung zuständigen Behörde anzuzeigen; sie ist berechtigt, trotz Fortbestehens der Voraussetzungen die Zusage der Umzugskostenvergütung zu beantragen.

(7) Über die Zusage der Umzugskostenvergütung ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b und c sowie Nummer 2 und 3 zum Zeitpunkt des Wegfalls der dort genannten Voraussetzungen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist von Amts wegen nach den allgemeinen Vorschriften des Landesumzugskostengesetzes zu entscheiden.

(8) Bei Tarifbeschäftigten ist entsprechend zu verfahren.

§ 2  
Inkrafttreten

Artikel 2 § 3 und Artikel 3 Nummer 3 treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2020 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

## **Begründung:**

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Zielsetzung

Die Projektgruppe zur Evaluation der Polizeistrukturereform hatte den Auftrag, die Polizeistrukturereform unter der Prämisse einer orts- und bürgernahen Polizei zu überprüfen und Eckpunkte eines möglichen Veränderungsbedarfs aufzuzeigen. Die vom Lenkungsausschuss erarbeiteten Modellvarianten zu den Präsidiumszuschnitten wurden in einer interministeriellen Arbeitsgruppe in fachlicher, personeller und finanzieller Hinsicht geprüft. Diese Ergebnisse waren Grundlage einer Kabinettsvorlage, die der Ministerrat am 25. Juli 2017 zur Kenntnis genommen und darauf aufbauend die Umsetzung der Änderungen der Aufbauorganisation der Polizei Baden-Württemberg in Auftrag gegeben hat.

Die neue äußere Aufbauorganisation der Polizei Baden-Württemberg mit 13 Regionalpräsidien tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft und umfasst gegenüber der bisherigen Struktur folgende Veränderungen:

1. Das Polizeipräsidium Tuttlingen wird aufgelöst.
2. Der Bodenseekreis sowie die Landkreise Ravensburg und Sigmaringen bilden ein neues Polizeipräsidium mit Sitz in Ravensburg. Der Sitz der Kriminalpolizeidirektion verbleibt in Friedrichshafen.
3. Die Landkreise Calw, Freudenstadt und der Enzkreis bilden zusammen mit dem Stadtkreis Pforzheim ein neues Polizeipräsidium mit Sitz in Pforzheim. Der Sitz der Kriminalpolizeidirektion ist in Calw.
4. Die Landkreise Konstanz, Rottweil, Tuttlingen und Schwarzwald-Baar-Kreis bilden ein Polizeipräsidium mit Sitz in Konstanz. Der Sitz der Kriminalpolizeidirektion verbleibt in Rottweil. Der Sitz der Schutzpolizeidirektion ist in Tuttlingen.
5. Der Zollernalbkreis wird dem Polizeipräsidium Reutlingen zugeordnet. Der Sitz des Polizeipräsidiums in Reutlingen und der Sitz der Kriminalpolizeidirektion in Esslingen bleiben unverändert.

6. Das Polizeipräsidium Karlsruhe wird um den Landkreis Calw, den Enzkreis und den Stadtkreis Pforzheim reduziert. Der Sitz des Polizeipräsidiums und der Kriminalpolizeidirektion in Karlsruhe bleibt unverändert.

Diese organisatorischen Veränderungen wirken sich auf die Personalräte, Beauftragte für Chancengleichheit und Schwerbehindertenvertretung aus. Zur Umsetzung der Evaluationsergebnisse bedarf es daher einer gesetzlichen Grundlage. Die Voraussetzungen hierfür werden in diesem Artikelgesetz geschaffen, insbesondere zur Sicherstellung handlungsfähiger Personalvertretungen, der Beauftragten für Chancengleichheit und der Schwerbehindertenvertretungen durch Übergangslösungen.

## 2. Inhalt

Der Inhalt des als Artikelgesetz ausgestalteten Polizeistrukturgesetzes 2020 beschränkt sich auf Regelungen, die zur Umsetzung der äußeren Aufbauorganisation der Polizei unabdingbar sind. In Artikel 1 werden die organisatorischen Grundentscheidungen zur Aufhebung des Polizeipräsidiums Tuttlingen und zur Errichtung der Polizeipräsidien Pforzheim und Ravensburg getroffen sowie der sich daraus ergebende Aufgabenübergang geregelt. Zur lückenlosen Sicherung der Interessen der Beschäftigten in der Zeit unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes werden in Artikel 2 insbesondere Übergangspersonalräte gebildet. In Artikel 3 werden die durch die Änderungen der Aufgabenorganisation betroffenen Regelungen angepasst.

## 3. Alternativen

Als Alternative käme die Beibehaltung der derzeit aktuellen äußeren Aufbauorganisation der Polizei in Baden-Württemberg infrage. Dies würde jedoch den Zielen zur Umsetzung der Evaluation der Polizeistrukturereform zuwiderlaufen.

## 4. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Durch die Änderung der äußeren Aufbauorganisation der Polizei Baden-Württemberg sowie der hierdurch bedingten Rechtsänderungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse zu erwarten.

Insgesamt leistet der Gesetzentwurf mit der Änderung der Aufbauorganisation einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der öffentlichen Sicherheit und zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung. Die Bildung der zwei neuen Polizeipräsidien Pforzheim und Ravensburg und die Auflösung des Polizeipräsidiums Tuttlingen sowie die räumlichen Anpassungen für die Polizeipräsidien Konstanz, Karlsruhe und Reutlingen führen zu Zuschnitten, mit denen die Polizei Baden-Württemberg ihre orts- und bürgernahe Ausrichtung deutlich stärkt. So verkürzen sich beispielsweise die Fahrtwege sowohl für administrative als auch operative Aufgaben der Polizei. Mit der Bildung einer neuen Kriminalpolizeidirektion in Calw und der Optimierung der inneren Aufbauorganisation aller regionalen Polizeipräsidien durch die Bündelung der schutzpolizeilichen Aufgaben innerhalb einer künftigen Schutzpolizeidirektion (Verschmelzung der bisherigen Direktion Polizeireviere und der Verkehrspolizeidirektion) entfaltet die neue Polizeistruktur 2020 effektivere Strukturen für die Aufrechterhaltung des hohen Niveaus der Inneren Sicherheit in Baden-Württemberg. Gleichzeitig werden mit der aufbauorganisatorischen Fortentwicklung der Verkehrspolizei kurze Interventionszeiten für eine weitere Verbesserung im Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht. Diese operativen Einsatzkräfte stehen in Zukunft in stärkerem Maße auch für allgemein polizeiliche Einsatzlagen zur Verfügung.

Die Umsetzung der Ergebnisse aus der Evaluation der Polizeistrukturreform wird in den kommenden Jahren in personeller, technischer und liegenschaftlicher Hinsicht finanzielle Auswirkungen auf den Staatshaushalt Baden-Württemberg haben. Das Erfordernis, die operative Basis durch den Aufbau eines 13. regionalen Polizeipräsidiums nicht zu schwächen, fordert einen Stellen- und Personalzuwachs. Hinsichtlich des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung entstehen aufgrund der Bildung von Übergangspersonalräten in verschiedenen Polizeipräsidien und aufgrund der Übergangsregelungen für die Beauftragten für Chancengleichheit keine weiteren finanziellen Auswirkungen. Die strukturellen Sachkosten in technischer und liegenschaftlicher Hinsicht bis 2026 in Höhe von insgesamt rund 11 Mio. Euro (vgl. Vorblatt, E.3) verteilen sich auf Jahresscheiben ab 2020 in Höhe von rund 1,5 bis 1,6 Mio. Euro.

Die einzelnen Finanzbedarfe inklusive der strukturellen Kosten zum Aufbau eines 13. regionalen Polizeipräsidiums sowie die sich daraus ergebenden erforderlichen An-

passungen sind der nachfolgend dargestellten tabellarischen Kostenübersicht nach Jahresscheiben zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen im Überblick bis 2022:

<i>Alle Angaben in Mio. Euro</i>		2018	2019	2020-2022		
<b>1.</b>	<b>Land</b> Ausgaben insgesamt	15,4	2,6	15,75	15,45	24,25
<b>2.</b>	<b>Kommunen</b>	0	0	0	0	0
<b>3.</b>	<b>zusammen</b> (Land + Kommunen)	15,4	2,6	15,75	15,45	24,25
<b>4.</b>	<b>(Gegen-)Finanzierung</b>	12,2	0	0	0	0
<b>5.</b>	<b>Mehrbelastung / Entlastung</b> (Saldo Ziff. 3 - Ziff. 4)	3,2	2,6	15,75	15,45	24,25

Vor diesem Hintergrund sind die dargestellten Kosten für die öffentlichen Haushalte mit den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung vereinbar.

Zusätzliche Kosten für Private entstehen nicht.

## B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Veränderung bei der Landespolizei, Aufgabenübergang)

In Artikel 1 wird die Änderung der äußeren Aufbauorganisation der Polizei Baden-Württemberg mit der Aufhebung des Polizeipräsidiums Tuttlingen und der Errichtung der Polizeipräsidien Pforzheim und Ravensburg umgesetzt; das Polizeipräsidium Tuttlingen wird aufgelöst und räumlich auf die Polizeipräsidien Konstanz, Pforzheim und Reutlingen aufgeteilt. Ferner wird die Übertragung der Aufgaben der Polizeiprä-

sidien Karlsruhe, Konstanz und Tuttlingen geregelt, soweit sich für diese nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit ergibt. Da sich mit Inkrafttreten des Gesetzes die räumliche Zuordnung der betroffenen regionalen Polizeipräsidien ändert, sind bereits begonnene Verfahren durch die nach der Umsetzung der äußeren Aufbauorganisation neuen örtlich zuständigen regionalen Polizeipräsidien entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeit fortzuführen.

Zu Artikel 2 (Übergangsregelungen für Personalräte, Schwerbehindertenvertretungen sowie für die Beauftragten für Chancengleichheit):

Grundsätzlich orientieren sich die Übergangsvorschriften an den entsprechenden Vorschriften des Polizeistrukturereformgesetzes, soweit diese mit den neuen Fallkonstellationen vergleichbar sind.

Zu § 2:

Die Bestimmung beinhaltet Regelungen zur übergangsweisen Wahrnehmung der Interessen der Beschäftigten in den in ihrem Zuschnitt veränderten und neu gebildeten regionalen Polizeipräsidien. In den Dienststellen, die lediglich umgebildet werden, behalten die vorhandenen Personalvertretungen ihre Rechtsstellung. Der örtliche Personalrat beim Polizeipräsidium Tuttlingen wird zum 31. Dezember 2019 aufgelöst.

Die im Zuge der Polizeistrukturereform 2014 neu geschaffenen regionalen Polizeipräsidien wurden jeweils durch den Zusammenschluss von zwei und mehr Polizeidienststellen (Polizeidirektionen, Polizeipräsidien oder Abteilungen Landepolizeidirektion der Regierungspräsidien) gebildet. Dabei wurden die Beschäftigten in erheblichem Umfang in die neuen Strukturen unverändert übernommen. Dies betraf auch die früheren Personalvertretungen. Diese Regelung kann so nicht mehr übernommen werden, da nun keine Dienststellen zusammengelegt, sondern zwei neue Dienststellen (regionale Polizeipräsidien Pforzheim und Ravensburg) in Folge von Verkleinerungen bzw. Veränderungen anderer Dienststellen geschaffen werden. Für diese beiden neu errichteten Polizeipräsidien würde es an sich vom Errichtungstag an noch keinen Personalrat geben. Ein solcher müsste erst von den Beschäftigten gewählt

werden; so lange bestünde in den beiden Polizeipräsidiën keine Personalvertretung. Nach § 91 Absatz 7 LPVG hätte der Hauptpersonalrat der Polizei auf die Dauer von längstens sechs Monaten eine Ersatzzuständigkeit. Dies ist jedoch nicht sachgerecht. Zum einen ist einer Vertretung aus eigenen Beschäftigten der Vorzug vor einer Ersatzzuständigkeit zu geben, der Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium verfügt nicht über die wünschenswerte Sach- und Ortsnähe und schließlich befinden sich unter den übergegangenen Beschäftigten der neuen Polizeipräsidiën Mitglieder und Ersatzmitglieder der bisherigen Polizeipräsidiën, die die Personalvertretungsaufgaben übernehmen können. Daher sollen aus ihnen mit befristeter Amtszeit ausgestattete Übergangspersonalräte gebildet werden, bis spätestens knapp ein Jahr später die regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden.

Die in § 113 LPVG vorgesehenen Regelungen zu den Übergangspersonalräten sind hinsichtlich der veränderten regionalen Polizeipräsidiën nicht ausreichend und sachgerecht. Die Regelungen des § 113 LPVG erfassen nur die Eingliederung beziehungsweise den Zusammenschluss vollständiger Dienststellen. Nicht erfasst ist die Bildung einer neuen Dienststelle durch Teilung anderer Dienststellen.

Auch ist für das Polizeipräsidium Karlsruhe die Regelung in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LPVG die schlechtere Alternative gegenüber der hier getroffenen Regelung, weil dann ganz außer der Reihe und nur für das Polizeipräsidium Karlsruhe eine außerplanmäßige Neuwahl mit großem organisatorischen Aufwand durchgeführt werden müsste. Nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 LPVG müsste der Personalrat des Polizeipräsidiüms Karlsruhe neu gewählt werden, wenn mit Ablauf von 20 Monaten nach der Wahl die Zahl der in der Regel Beschäftigten um ein Drittel gesunken ist.

Das Polizeipräsidium Karlsruhe ist das einzige, dessen Zuständigkeitsbereich signifikant verkleinert wird. In Folge dessen sinkt auch der Personalbestand der Dienststelle. In der Konsequenz wird die Zahl der Mitglieder im künftigen Personalrat den üblichen Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes hinsichtlich der Mitgliederzahl eines Personalrats nach § 10 Absatz 3 und 4 LPVG angepasst. Soweit diese Zahl aber durch beim Polizeipräsidium Karlsruhe verbleibende Mitglieder des Personalrats des Polizeipräsidiüms Karlsruhe in seiner bis 31. Dezember 2019 bestehenden Zusammensetzung überschritten wird, erhöht sie sich entsprechend, weil allein

durch die mit der Umsetzung der Polizeistruktur 2020 verbundene Umorganisation kein gewählter Personalrat seine Aufgabe verlieren soll.

Beim Polizeipräsidium Reutlingen bedarf es keines Übergangspersonalrats. Die aus dem Polizeipräsidium Tuttlingen gegebenenfalls übergehenden Personalratsmitglieder treten als zusätzliche Mitglieder zum Personalrat beim Polizeipräsidium Reutlingen hinzu. Im Gegenzug treten Ersatzmitglieder für das dauerhafte Ausscheiden eines Personalratsmitglieds so lange nicht in diesen Personalrat ein, bis dieser wieder die Normzahl an Mitgliedern nach § 10 Absatz 3 und 4 LPVG erreicht hat.

Die Mitgliederzahl der Übergangspersonalräte bei den Polizeipräsidien Konstanz, Pforzheim und Ravensburg für die Übergangspersonalräte gebildet werden, könnte aufgrund von Zufälligkeiten der Beschäftigtenzuordnung sehr unterschiedlich ausfallen. Es wurde daher eine Mitgliederzahl entsprechend § 10 Absatz 3 und 4 LPVG vorgesehen. Kann diese mit übergegangenen Personalratsmitgliedern nicht erfüllt werden, rückt eine entsprechende Anzahl an Ersatzmitgliedern nach. So wird sichergestellt, dass in allen drei Polizeipräsidien arbeitsfähige Übergangspersonalräte angemessener Größe gebildet werden. Wird die Mitgliederzahl entsprechend § 10 Absatz 3 und 4 LPVG auch dadurch nicht erreicht, ist dies für die relativ kurze Amtszeit der Übergangspersonalräte hinnehmbar. Treten hingegen mehr Mitglieder bisheriger Personalräte in die entsprechenden Übergangspersonalräte ein, verbleibt es bei der höheren Mitgliederzahl.

Durch die Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes 2013 hat der Gesetzgeber der proporzgerechten Vertretung der Gruppen und Geschlechter in den Personalräten besonderen Stellenwert zugemessen. Eine exakte proporzgerechte Vertretung ist für die relativ kurze Amtsdauer eines Übergangspersonalrats indes nicht zwingend notwendig, gleichwohl soll eine entsprechende Repräsentanz angestrebt werden. Kann dies durch zwischenzeitliches Ausscheiden von Mitgliedern jedoch nicht auf die Dauer der gesamten Amtszeit des Übergangspersonalrats sichergestellt werden, soll dies ohne weitere Nachwahlen hingenommen werden.

Für eine besondere Regelung zur Erhaltung von Freistellungen besteht kein Anlass, die getroffene Regelung dient der Klarstellung. Bis zur Novellierung des Landesper-

sonalvertretungsgesetzes waren die Freistellungsansprüche örtlicher Personalräte durch den Gesetzgeber vorgegeben. Mit der Novelle wurde dies aufgegeben und auf die grundsätzliche Vereinbarkeit der Freistellungen gesetzt (§ 45 Absatz 2 LPVG). Ein gesetzlich vorgegebener Freistellungsumfang (§ 45 Absatz 1 Satz 2 LPVG) gilt nur noch, wenn sich Dienststelle und Personalrat nicht einigen. Dass bestehende Freistellungen erhalten bleiben, können die neuen Dienststellen selbst verfügen.

Zu § 3:

Die nächste regelmäßige Personalratswahl würde an sich nach Artikel 2 § 6 Abs. 3 PolRG, der durch Artikel 3 Nummer 3 aufgehoben werden soll, in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli 2019 stattfinden. Da fünf der regionalen Polizeipräsidien ab dem 1. Januar 2020 einen veränderten Zuständigkeitsbereich haben, neu entstehen bzw. wegfallen, ist es sachgerecht, die nächste Personalratswahl insgesamt, das heißt für alle Dienststellen der Polizei, in die zweite Jahreshälfte des Jahres 2020 zu verschieben. Hiervon sind alle Wahlen betroffen, auch die in den unverändert gelassenen Dienststellen und Einrichtungen der Polizei. Es bestehen innerhalb der Landespolizei derart viele Verflechtungen, dass es nicht sachgerecht erscheint, zu unterschiedlichen Terminen zu wählen. Ebenso soll die Wahl des Hauptpersonalrats der Polizei verschoben werden. Aus Gründen der Verfahrensökonomie sollen alle Wahlen im Polizeibereich gleichzeitig stattfinden. Es wäre nachteilig, wenn durch vereinzelte Wahlen bei nur wenigen Dienststellen, organisatorische Störungen im Polizeiapparat verursacht würden. Daher ist ein terminlicher Gleichklang nicht nur erstrebenswert, sondern sogar geboten.

Dies ist die bessere Lösung, als in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli 2019 in allen Polizeidienststellen zu wählen und in den betroffenen Polizeipräsidien innerhalb kurzer Zeit ein zweites Mal wählen zu müssen, wie dies die Regelungen des LPVG grundsätzlich vorsehen würden. Der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum lässt die Möglichkeit, von den Standardregelungen des LPVG für Organisationsänderungen absehen. Würden Übergangspersonalräte für die Polizeipräsidien Konstanz, Pforzheim und Ravensburg nach § 113 Absatz 5 LPVG durch besondere Rechtsverordnung gebildet werden, endete deren Amtszeit spätestens mit Ablauf eines Jahres von dem Tag an gerechnet, an dem er gebildet worden ist. Dadurch ist die Situation

nicht auszuschließen, dass die Amtszeiten der Personalräte in den Polizeipräsidien im Land uneinheitlich sind. Diese Situation wird durch die getroffenen Regelungen vermieden. Außerdem wird durch die Verschiebung der Personalratswahlen in das Spätjahr 2020 erreicht, dass ein nicht unerheblicher Teil der Verwaltung der Polizeipräsidien nicht mit den Personalratswahlen zusätzlich beschäftigt ist. Ferner wird vermieden, dass bei vier Polizeipräsidien in kurzem Abstand zwei Mal gewählt werden muss und hierdurch Ressourcen in der Organisation ohne zwingende Notwendigkeit gebunden werden. In dieser Zeit ist auch die Polizeistruktur 2020 durch die bestehende Organisation umzusetzen.

Die Polizei ist als eigenständige Organisation innerhalb der Landesverwaltung durch das Reformgesetz von 2013 losgelöst von dem ansonsten üblichen mehrstufigen Aufbau der Landesverwaltung. Deswegen ist es auch nicht notwendig, dass die (Haupt-)Personalratswahl der Polizei parallel zu den Wahlen der anderen Dienststellen des Landes stattfindet.

Von der Verschiebung der Personalratswahlen nicht erfasst sind die Wahlen zur Jugend- und Auszubildendenvertretung. Die Hochschule für die Polizei, bei der die Jugend- und Auszubildendenvertretung angesiedelt ist, ist von der Strukturveränderung nicht betroffen. Insoweit ist es aufgrund eines anderen Wahlturnus für die Jugend- und Auszubildendenvertretung unschädlich, dass diese Wahlen nicht parallel zu den Personalratswahlen stattfinden.

Die Verschiebung der Personalratswahlen bedingt auch einen Eingriff in die laufenden Amtszeiten amtierender Personalräte und Hauptpersonalräte, indem ihre Amtszeiten bis zur Neuwahl verlängert werden. Zuletzt wurden die Personalvertretungen im Spätjahr 2014 gewählt. Deren Amtszeit würde daher im Grunde fünf Jahre, also bis in das Spätjahr 2019 laufen. Lediglich durch die regelmäßigen Personalratswahlen 2019 würden sie um rund ein halbes Jahr verkürzt. Dazu soll es durch die Verschiebung der Neuwahlen jedoch nicht kommen. Im Gegenteil soll die Amtszeit noch um ein weiteres Jahr verlängert werden. Dieser Zeitraum eines Jahres, von rund einem Fünftel der Amtszeit ist im Hinblick darauf, dass das Landespersonalvertretungsgesetz selbst als Übergangsamtszeit (§ 113 Absatz 2 bzw. Absatz 5 Satz 3 Nummer 5 LPVG) grundsätzlich ein Jahr vorsehen lässt, hinnehmbar, ohne mit

Grundsätzen der regelmäßigen Erneuerung der Legitimation oder des Eingriffs in ein laufendes Mandat in Konflikt zu geraten.

Der Gesetzgeber kann aus den oben genannten Gründen für die gesamte Polizei vom LPVG abweichen, auch wenn nur ein Teil der Polizeipräsidien betroffen ist.

Zu § 4:

§ 4 beinhaltet klarstellende Regelungen zur Wahrnehmung der Interessen schwerbehinderter Menschen in den neu gebildeten regionalen Polizeipräsidien.

Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich unter dem übernommenen Personal bereits gewählte Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen befinden, soll es in den neu gebildeten Dienststellen vom Grundsatz her beim gesetzlichen Übergang der Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung auf die Hauptschwerbehindertenvertretung verbleiben. Die Hauptschwerbehindertenvertretung erhält dabei die Möglichkeit der Delegation an ein geeignetes stellvertretendes Mitglied. Nach der Reform hat jede Dienststelle ohne Schwerbehindertenvertretung jederzeit die Möglichkeit der Wahl einer Schwerbehindertenvertretung gemäß § 177 Absatz 5 Nummer 3 SGB IX.

In den Dienststellen, die lediglich umgebildet werden, behalten die vorhandenen Schwerbehindertenvertretungen ihre Rechtsstellung; ihr Mandat würde lediglich dann erlöschen, wenn die Schwerbehindertenvertretung einschließlich aller stellvertretenden Mitglieder im Zuge der Reform aus der betreffenden Dienststelle ausscheiden sollte. Im letztgenannten Fall kämen für die betreffende Dienststelle die vorhandenen Regelungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zur Anwendung. Das Amt der Schwerbehindertenvertretung beim Polizeipräsidium Tuttlingen endet mit der Auflösung dieser Dienststelle.

Zu § 5:

Für die neu zu errichtenden Polizeipräsidien Pforzheim und Ravensburg ist für einen Übergangszeitraum, also bis reguläre Wahlen durchgeführt werden können, sicher-

zustellen, dass das Amt der Beauftragten für Chancengleichheit von einer geeigneten Person wahrgenommen wird. Daher regelt Absatz 1 die Bestellung einer Beauftragten für Chancengleichheit, die abgestuft priorisiert aus den genannten Personenkreisen zu bestellen ist. Absatz 2 setzt das Einverständnis der zu bestellenden Beschäftigten voraus. Absatz 3 sieht vor, dass an den neuen Polizeipräsidien innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten Wahlen einzuleiten und die Stelle der Beauftragten für Chancengleichheit innerhalb von sechs Monaten neu zu besetzen ist. Absatz 4 dient der Klarstellung. Sofern aufgrund personeller Wechsel im Rahmen der Strukturreform 2020 an einer bisherigen Dienststelle oder Einrichtung des Polizeivollzugsdienstes eine Stelle der Beauftragten für Chancengleichheit neu zu besetzen ist, so bedarf es keiner gesonderten Regelung, da § 17 ChancenG diesen Fall bereits regelt. Das Amt der Beauftragten für Chancengleichheit beim Polizeipräsidium Tuttlingen endet mit der Auflösung dieser Dienststelle.

Zu Artikel 3 (Änderung des geltenden Rechts)

Zu Nummer 1:

Es besteht Anpassungsbedarf aufgrund des neuen räumlichen Zuschnitts der betroffenen regionalen Polizeipräsidien.

Zu Nummer 2:

§ 4 Absatz 2 Nummer 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst ist anzupassen, da die beiden genannten Direktionen zusammengelegt werden und es hierfür eine neue Bezeichnung gibt.

Zu Nummer 3:

Den Wahlberechtigten in der Polizei ist durch Artikel 2 § 6 Absatz 3 des Polizeistruktureformgesetzes (PolRG) vom 23.07.2013 (GBl. S. 233) vom Gesetzgeber zugestanden, dass sie mit den regelmäßigen Personalratswahlen 2019 ihre Personalvertreter neu bestimmen können. Entsprechend konnten sich Mitglieder von Personal-

vertretungen darauf einstellen. Artikel 2 § 6 Absatz 3 PolRG muss aufgehoben werden, damit das durch die Vorschrift begründete Vertrauen nicht fortbestehen kann.

Zu Artikel 4 (Übergangs- und Schlussbestimmungen):

Zu § 1:

Zur Abmilderung von besonderen Härtefällen bei Versetzungen im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird auf Antrag zeitlich befristet von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen. Dies hat zur Folge, dass während einer Übergangszeit die Gewährung von Trennungsgeld noch nicht den Anforderungen unterliegt, die nach Zusage der Umzugskostenvergütung gestellt werden (uneingeschränkte Umzugswilligkeit, nachgewiesener Wohnungsmangel). Die Vorschrift entspricht den Regelungen in Artikel 6 Polizeistrukturereformgesetz vom 23. Juli 2013.

Zu § 2:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2020 soll die Änderung der äußeren Aufbauorganisation mit ihren Folgewirkungen umgesetzt werden. Das Inkrafttreten der Artikel 2 § 3 und Artikel 3 Nummer 3 dieses Gesetzes ist demgegenüber bereits nach Verkündung erforderlich, da die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen gemäß Artikel 2 § 6 Absatz 3 PolRG schon in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli 2019 stattfinden würden.